

Schriftliche Anfrage betreffend Auskünfte in Sachfragen L-Bewilligungen

15.5242.01

Gemäss der schriftlichen Beantwortung der Interpellation Nr. 15.5144.02 können Leute aus der EU mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) Arbeitslosengeld ihres Heimatlandes weiterhin beziehen, währenddessen sie bei uns in der Schweiz auf Stellensuche sind. Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht dies den Tatsachen?
2. Wäre es auch umgekehrt möglich, so dass man von Basel Arbeitslosengeld beziehen könnte, während dem man in Spanien wohnt- und dort auf Stellensuche ist?

Zur Frage 6 schreibt der Regierungsrat, dass Personen, die von ihren Arbeitslosenkassen ihrer Heimatländer unterstützt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sie in der Schweiz / Basel Sozialhilfe erhalten.

3. Hat man in Basel keine Kontrolle, wer die Mittel erhält?
4. Gibt es keine elektronische Verknüpfung der einzelnen Dienststellen?

Und dennoch, in der Sozialhilfe waren im Jahr 2014 66 Fälle bekannt, dass Leute aus EU und EFTA-Staaten Sozialhilfe bezogen. Gemäss Beantwortung sind nun 27 Fälle abgelöst, 15 Fälle sind im Abschluss, 7 haben unterdessen eine B-Bewilligung, in 4 Fällen läuft weiterhin die Sozialhilfe und 12 Fälle erhalten nur noch Nothilfe.

5. Was heisst abgelöst? Sind diese Leute weggezogen oder im Arbeitsmarkt?
6. Was heisst abgeschlossen? Sind diese Leute weggezogen oder im Arbeitsmarkt?
7. Sieben Fälle haben unterdessen eine B-Bewilligung. Beziehen diese Leute nun weiterhin Sozialhilfe auch mit B-Bewilligung?
8. 12 Fälle erhalten Nothilfe. Haben diese Leute ihr gefordertes Eigenkapital bereits aufgebraucht, oder hatten die niemals welches?

Andreas Ungrecht